

**Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung der Stadt Konz  
für das Jahr 2021 vom 15.07.2021**

Der **Stadtrat Konz** hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	25.656.000,00	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.636.000,00	Euro
der Jahresüberschuss auf	- 4.980.000,00	Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 4.076.000,00	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.493.650,00	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.111.400,00	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 9.617.750,00	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.693.750,00	Euro

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00	Euro
verzinsten Kredite auf	9.844.150,00	Euro
zusammen auf	9.844.150,00	Euro

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 3.644.000,00 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 779.400,00 Euro

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

- entfällt -

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

- entfällt -

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	420 v.H.
- Grundsteuer B auf	420 v.H.
- Gewerbesteuer auf	420 v.H.

*(Nachrichtlich: Die Hundesteuer wird in der Hundesteuersatzung festgelegt)*

## § 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- entfällt -

*(Nachrichtlich: Die Friedhofsgebühren sind in der Friedhofssatzung geregelt)*

## § 8 Umlagen

- entfällt -

## § 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug **19.817.082,90** Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt **16.962.082,90** Euro und zum 31.12.2021 = **11.982.082,90** Euro.

### **§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **3.000,00** Euro überschritten sind.

### **§ 11 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1,00** Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

### **§ 12 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in **0** Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für tariflich Beschäftigte wird in **2** Fall zugelassen.

### **§ 13 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt

1. für Leistungsstufen	_____	---	Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	_____	---	Euro

### **§ 14 Weitere Bestimmungen**

Weitere Bestimmungen gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, z.B. zur Bewirtschaftung (Sperrungen, Zustimmungsvorbehalte) oder zum Stellenplan (ku- und kw-Vermerke, Einstellungs- oder Beförderungssperren).

Konz, 15.07.2021

---

(Joachim Weber)  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Ergebnishaushalt:

Gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO hat die Gemeinde grundsätzlich darzustellen, durch welche Maßnahmen die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde verbessert werden kann. Mit dieser Maßgabe wird der Fehlbedarf im Ergebnishaushalt 2021 als Rechtsverstoß gem. § 121 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO beanstandet, auch wenn maßgebliche weitergehende kommunalaufsichtliche Einzelbeanstandungen nicht erfolgen. Insoweit wird mit der vorstehenden Beanstandung kein grundlegendes Ausführungshindernis verbunden; vielmehr kann der Haushaltsplan als Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2021 mit der dringenden Bitte um weiterhin sparsamste Ausgabenbewirtschaftung in Kraft gesetzt werden.

Finanzhaushalt:

Auch der Finanzhaushalt weist planmäßig nicht den vorgeschriebenen Ausgleich nach § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung bzw. Ziffer 2.2.2 des Leitfadens KEF-RP aus. Der im Finanzhaushalt ausgewiesene Fehlbetrag muss deshalb auch gemäß § 117 in Verbindung mit § 121 der Gemeindeordnung aufsichtsbehördlich beanstandet werden.

a) Kredite:

Nach Überprüfung genehmigen wir hiermit gemäß § 95 Abs.4 Nr. 2 in Verbindung mit § 103 Abs.2 der Gemeindeordnung folgende Gesamtbeträge der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Konz festgesetzten Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:  
zur Finanzierung von Investitionsausgaben des Finanzhaushaltes der Stadt Konz Gesamtbetrag = 9.844.150 € davon als Vorfinanzierungskredit = 5.206.000 €  
Genehmigungsbetrag: = 7528.400 € davon als Vorfinanzierungskredit = 4.621.000 €.

b) Verpflichtungsermächtigungen:

Gemäß § 95 Abs.4 Nr.1 in Verbindung mit § 102 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung des in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Konz festgelegten Gesamtbetrages der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können, soweit diese in künftigen Jahren durch Kreditaufnahmen finanziert werden:

zur Finanzierung von Investitionsausgaben des Finanzhaushaltes der Stadt Konz Gesamtbetrag = 3.644.000 €, genehmigungspflichtig = 779.400 €  
Genehmigungsbetrag = 200.400 €.

Die Entscheidungen zu a) und b) ergehen mit der Maßgabe, dass bei den veranschlagten, über Kredit zu finanzierenden Maßnahmen, jeweils ein die Ausnahme begründeter Tatbestand der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllt ist.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Montag, **26. Juli 2021** bis Freitag, **06. August 2021** montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Zimmer 3 bzw. 5 öffentlich aus.

Um eine vorherige telefonische Terminabsprache unter 06501/83-0 oder eine persönliche Anmeldung an der Zentrale im Rathaus wird gebeten.

Konz, 15.07.2021

---

Joachim Weber  
Bürgermeister

**Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO:**

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Verbandsgemeindeverwaltung Konz